

Stellungnahme der Gesundheit Österreich GmbH

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepflegengesetz geändert werden (OTA-Gesetz)

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) war, wie in den Erläuterungen angeführt, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) beauftragt, die fachlichen Grundlagen in einem partizipativen Prozess mit Vertreter/-innen des Pflegemanagements, der Pflege im Operationssaal (OP) sowie von Ausbildungsanbietern zu entwickeln. Dabei wurden in Anlehnung an das Ausbildungs- und Berufsmodell aus Deutschland und der Schweiz ein entsprechendes Berufsbild und Qualifikationsprofil sowie die Ausbildungsdauer und -inhalte der Operationstechnischen Assistenz (OTA) entwickelt.

Die GÖG bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Es erscheint sinnvoll, die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz entsprechend dem Berufsbild und Tätigkeitsbereich der Spezialisierung OP-Pflege gleichzustellen und die beiden Berufsgruppen im OP gleichwertig einzusetzen. Nur dann stellt die Einführung des OTA auch eine Erleichterung in Personalplanung und Personaleinsatz dar. Seitens der GÖG wird daher auch kein Erfordernis gesehen, den Kompetenzbereich der Pflege im OP zu verändern.

Die GÖG begrüßt den Entwurf einer dreijährigen Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz, im Rahmen derer die für das spezialisierte Qualifikationsprofil erforderlichen medizinischen, technischen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenzen vermittelt werden. Durch den vergleichsweise hohen Anteil der praktischen Ausbildung bei der Operationstechnischen Assistenz sind nach Abschluss der Ausbildung ein sofortiger Einsatz und relativ kurze Einschulungsphasen zu erwarten. Auch der Stellenwert der vertikalen Durchlässigkeit zwischen dem medizinischen Assistenzberuf Operationsassistentin und der Operationstechnischen Assistenz wird von der GÖG befürwortet. Somit erweist sich die OTA als eine sinnvolle Weiterqualifizierung für die OP-Assistentin und eröffnet dieser bis dato nicht vorhandene Karrieremöglichkeiten.

Um die tatsächliche Umsetzung und den gesundheitspolitischen Mehrwert sowie die Auswirkungen auf die Versorgung und die Personalsituation im OP-Bereich zu beurteilen, spricht sich die GÖG für eine Evaluierung der Umsetzung aus. Ein Zeitraum von ca. fünf Jahren nach Inkrafttreten erscheint dafür sinnvoll. Untersucht werden soll insbesondere die Entwicklung der Personalsituation im OP-Team sowie die Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Bewerber/-innenlage im Hinblick auf Erfahrungen mit dem im Gesetz definierten Anforderungsprofil zur Aufnahme in die OTA-Ausbildung gelegt werden (vgl. § 12). Als Voraussetzung wurden keinerlei schulische Mindestvoraussetzungen definiert, vielmehr obliegt die Überprüfung der Eignung von Bewerber/innen den Ausbildungsstätten. Ob und wie sich dies in der Praxis, insbesondere auch für die Rekrutierung geeigneter Personen für die Ausbildung, bewährt (Aufnahmeprozedere, Drop-out-Raten, etc.) ist insbesondere auch für zukünftige Regelungen ein relevanter Aspekt.

Zu Artikel 1 Z 8 und 9 (§ 8 sowie 2a. Hauptstück MABG):**Berufsausübung (§ 26e):**

Die GÖG spricht sich für eine Registrierungspflicht der OTA ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen über die OTA (1. Jänner 2020 vorgesehen) als Voraussetzung für die Berufsausübung aus. Nur dann sind die Auswirkungen auf die Personalzusammensetzungen im OP-Bereich einschließlich der regionalen Verteilung als Voraussetzung für die erforderliche Steuerung objektiv nachvollziehbar. Die GÖG schlägt vor, dass für die Registrierung und deren Finanzierung die Arbeiterkammer zuständig ist, da OTA ausschließlich unselbständig beschäftigt sein dürfen. Dasselbe trifft auch auf die medizinischen Assistenzberufe (MAB) zu. Die GÖG ersucht, dass den medizinischen Assistenzberufen eine künftige Registrierung, ggf. nach Beginn der Registrierungspflicht für die OTA, zeitlich bereits in Aussicht gestellt wird. Die GÖG sollte wie derzeit gemäß GBRG als registerführende Stelle für Auswertungen, Analysen und Berichte zuständig sein. Des Weiteren ist eine Einbindung der GÖG in die Vorbereitungen sinnvoll, um die Kenntnis der Daten im Zuge der Erfassung von OTA und MAB inhaltlich und informationstechnisch sicherzustellen. Jedenfalls sollten auch zukünftig von den vom Gesundheitsberuferegister erfassten Berufsgruppen keine Gebühren eingehoben werden. Durch den verpflichtenden Eintrag in das Gesundheitsberuferegister stehen zukünftig valide Daten zu den Angehörigen der neu entstandenen Berufsgruppe zur Verfügung.